

# Reparatur- und Montagebedingungen für Baumaschinen, Baugeräte und Industriemaschinen der Botec Hupertz GmbH (Botec)

## I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Reparatur- und Montagebedingungen (nachfolgend: „**Bedingungen**“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Reparaturen und Montagen sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (nachfolgend zusammenfassend: „**Reparaturen**“) von Bau- und Industriemaschinen, Baugeräten, deren Teilen und Zubehör (nachfolgend zusammenfassend: „**Auftragsgegenstand**“) sowie für Folge- und mit solchen Verträgen in Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen Botec und dem jeweiligen Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher im Sinne dieser Bedingungen ist eine natürliche Person, die mit Botec ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, das weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit Botec in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).
3. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennt Botec nicht an, es sei denn, Botec hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Botec in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Reparaturen vorbehaltlos ausführt, oder wenn Botec den Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nach Eingang nicht noch einmal widersprochen hat. Folglich werden auch solche in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers enthaltenen zusätzlichen bzw. ergänzenden Regelungen nicht Vertragsinhalt, die in diesen Bedingungen fehlen.
4. Besondere Vereinbarungen/Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von Botec.
5. Etwaige Beanstandungen des Auftraggebers sind an Botec zu richten. Das Reparatur- und Montagepersonal (nachfolgend: „**Personal**“) von Botec ist nicht befugt, Beanstandungen des Auftraggebers entgegenzunehmen. Etwaige Äußerungen des Personals zu Beanstandungen sind für Botec nicht bindend.
6. Der Auftrag ermächtigt Botec, Probefahrten bzw. -einsätze sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

## II. Leistungsumfang und Fertigstellungstermine

1. Für Art und Umfang der von Botec zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich die mit dem Auftraggeber getroffene schriftliche Vereinbarung (Auftragsbestätigung) maßgeblich. Botec ist berechtigt, den Auftrag durch von Botec beauftragte Fachunternehmer ausführen zu lassen.
2. Die von Botec geschuldete Leistung ist während der normalen Arbeitszeit (Mo – Fr 7:00 – 16.00 Uhr) zu erbringen. Auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführte Überstunden werden von Botec nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von Botec gesondert in Rechnung gestellt.
3. Die Angaben über die Reparaturfristen (nachfolgend: „**Fertigstellungstermin**“) beruhen auf Schätzungen und sind daher unverbindlich. Die Vereinbarung eines verbindlichen Fertigstellungstermins, der schriftlich als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten im Wesentlichen feststeht. Der verbindliche Fertigstellungstermin ist eingehalten, wenn bis zu dessen Ablauf der Auftragsgegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
4. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers sowie erst während der Durchführung des Auftrages als erforderlich erkennbar werdende Zusatzleistungen verlängern einen verbindlichen Fertigstellungstermin in angemessenem Umfang. Sofern Botec den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder aufgrund von Betriebsstörungen (z. B. Streik oder Aussperrung) oder behördlicher Anordnungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, verlängert sich der Fertigstellungstermin ebenfalls angemessen.

Die Einhaltung des Fertigstellungstermins erfolgt immer unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von Botec durch ihre Lieferanten mit Ersatzteilen für die Reparatur des Auftragsgegenstandes, sofern Botec ein kongruentes Deckungsgeschäft mit einem Lieferanten abgeschlossen hat und Botec das Ausbleiben oder die Verspätung der Ersatzteillieferung nicht zu vertreten hat. Ist mit einer Selbstbelieferung nicht mehr zu rechnen (z. B. durch vertragsbrüchiges Verhalten, Insolvenz oder Zerstörung der Produktionsstätte des Lieferanten) oder sind die Ersatzteile auch nach Ablauf der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Botec zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und wird Gegenleistungen des Auftraggebers unverzüglich erstatten.

### III. Voraussichtliche Reparaturkosten und Kostenvoranschlag

1. Auf Verlangen des Auftraggebers nennt Botec – soweit möglich – bei Auftragserteilung die voraussichtlich entstehenden Reparatur- und Montagekosten. Kann die vertragliche Leistung zu den von Botec zunächst genannten Kosten nicht durchgeführt werden oder erweist sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig, ist Botec zu einer Überschreitung der ursprünglich genannten Kosten um bis zu 15 % bei Aufträgen bis zu € 500,00 netto und um 10 % bei Aufträgen über € 500,00 netto berechtigt. Darüberhinausgehende Überschreitungen (nachfolgend „**Kostenerhöhung**“), die den Auftraggeber nach § 650 Abs. 1 BGB zu einer Kündigung des Vertrages berechtigen, stimmt Botec vor der Ausführung der die Kostenerhöhung auslösenden Arbeiten mit dem Auftraggeber ab. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von einer Woche nach einer entsprechenden Mitteilung durch Botec mitzuteilen, ob die Reparatur unter Berücksichtigung der Kostenerhöhung durchgeführt werden soll. Erklärt sich der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht, gilt dies als Zustimmung des Auftraggebers zur Kostenerhöhung, sofern Botec den Auftraggeber im Rahmen der Mitteilung hierauf und auf die 1-Wochen-Frist hingewiesen hat. Im Falle einer Kündigung des Auftraggebers wegen der Kostenerhöhung hat der Auftraggeber Botec bereits durchgeführte Leistungen zu vergüten sowie sämtliche in der Vergütung nicht enthaltenen Auslagen (wie z. B. Wiedereinlagerungsgebühren für von Botec für den Auftraggeber bestellte Ersatzteile, Frachtkosten) zu erstatten.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, Kostengrenzen zu setzen. Ziffer III. 1 gilt insoweit entsprechend.
3. Auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers erstellt Botec vor der Ausführung einer Reparatur einen verbindlichen Kostenvoranschlag. Ein solcher Kostenvoranschlag wird von Botec ausschließlich schriftlich abgegeben und ist ausdrücklich als verbindlich zu bezeichnen. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen von Botec können dem Auftraggeber nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von Botec in Rechnung gestellt werden. Erteilt der Auftraggeber aufgrund eines solchen Kostenvoranschlages einen Auftrag an Botec, werden die Kosten für den Kostenvoranschlag auf die vom Auftraggeber geschuldete Vergütung angerechnet.

### IV. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Sämtliche von Botec genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit der Abnahme der vertraglichen Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, spätestens jedoch zwei Wochen nach Meldung der Fertigstellung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Botec ist berechtigt, angemessene Voraus- und Abschlagszahlungen zu verlangen.
4. Zahlungen des Auftraggebers werden von Botec ausschließlich gemäß § 366 BGB angerechnet.
5. Etwaige Beanstandungen einer Rechnung müssen vom Auftraggeber schriftlich und binnen zwei Wochen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt, sofern Botec den Auftraggeber hierauf und auf die 2-Wochen-Frist bei Rechnungserteilung hingewiesen hat.
6. Wechsel und Schecks nimmt Botec nur nach besonderer Vereinbarung und ausschließlich erfüllungshalber an. Die Wertstellung eines Wechsels erfolgt auf den Tag, an dem Botec der Gegenwert tatsächlich zur Verfügung steht. Diskontspesen, Einzugsgebühren sowie alle übrigen Kosten trägt der Auftraggeber. Sie sind sofort zur Zahlung fällig. Eine Zahlung des Auftraggebers durch Überweisung oder durch Scheck gilt erst an dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto von Botec als erfolgt.
7. Der Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt.
8. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Ansprüchen von Botec nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Gegenansprüchen steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist überdies nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Auftraggebers auf dem selben Vertragsverhältnis mit Botec beruht.

### V. Zahlungsverzug und Verzugschaden

1. Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werktage in Verzug, lässt er Schecks oder Wechsel zu Protest gehen oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist Botec unbeschadet anderer Rechte berechtigt,
  - sämtliche Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig zu stellen, sofern der Verzug/Protest Verpflichtungen des Auftraggebers aus diesen Vereinbarungen betrifft und
  - sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzuhalten.
2. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist Botec weiter berechtigt, von Verbrauchern Verzugszinsen von 5 %-Punkten und von Unternehmern von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Außerdem werden dem Auftraggeber pro Mahnung seit Verzugseintritt Gebühren in Höhe von € 2,50 berechnet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis

vorbehalten, Botec seien derartige Kosten überhaupt nicht entstanden oder solche Kosten seien wesentlich niedriger als die Pauschale. Für Botec bleibt der Nachweis eines höheren Schadens jeweils unberührt.

## **VI. Reisekosten, Auslösungen und Sonstige Kosten**

1. Sofern die vertraglichen Leistungen von Botec nicht in ihren Räumlichkeiten bzw. nicht in den Räumlichkeiten von durch Botec beauftragter Fachunternehmer erbracht werden können (nachfolgend: „**Außenauftrag**“), ist Botec berechtigt, dem Auftraggeber die durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Reisekosten (2. Klasse) und Transportkosten (z. B. für Werkzeug, Gepäck), Auslösbeträge für die An- und Abfahrt vom Ort der Botec-Niederlassung zum Standort des Auftragsgegenstandes nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von Botec sowie etwaige angemessene Kosten für Übernachtungen des Personals in der tatsächlich anfallenden Höhe in Rechnung zu stellen.
2. Nutzt das Personal bei einem Außenauftrag Kraftfahrzeuge von Botec oder werden Privatfahrzeuge des Personals benutzt, kann Botec Kilometersätze nach der jeweils geltenden Preisliste in Rechnung stellen.
3. Ersatzteile, Hilfsstoffe, Kleinmaterial, Telefonkosten und alle sonstigen zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung entstehenden Kosten von Botec sowie etwaige Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

## **VII. Pflichten und Mitwirkung des Auftraggebers bei einem Außenauftrag**

1. Der Auftraggeber hat Botec bei einem Außenauftrag (vgl. Ziffer VI. 1.) auf seine Kosten bei der Durchführung der von Botec geschuldeten Tätigkeiten zu unterstützen. Die Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die von Botec zu erbringenden Leistungen unverzüglich nach Ankunft des Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden können. Insbesondere ist der Auftraggeber zu folgenden Hilfeleistungen jeweils auf eigene Kosten verpflichtet:
  - a) Bereitstellung einer ausreichenden Zahl geeigneter Hilfskräfte des Auftraggebers,
  - b) Zurverfügungstellung notwendiger Pläne/Zeichnungen,
  - c) Vornahme etwaiger Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der hierfür notwendigen Materialien,
  - d) Bereitstellung von Strom, Wasser sowie sonstiger Betriebsstoffe einschließlich der erforderlichen Anschlüsse,
  - e) Gewährleistung der notwendigen Beleuchtung sowie angemessener Arbeitsbedingungen,
  - f) Bereitstellung trockener und verschließbarer (diebessicher) Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs von Botec sowie heizbarer Aufenthaltsräume,
  - g) Schutz der Reparatur-/Montagestelle und der von Botec verwandten Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art,
  - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Auftragsgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
2. Der Auftraggeber hat ferner die zum Schutz von Personal und Eigentum von Botec notwendigen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere muss der Auftraggeber das Personal von Botec über bestehende Sicherheitsvorschriften sowie die vor Ort geltenden Umweltschutzauflagen unterrichten, soweit diese für die von Botec geschuldeten Leistungen von Bedeutung sind. Der Auftraggeber unterrichtet Botec unverzüglich über etwaige Verstöße des Personals von Botec gegen solche Vorschriften bzw. Auflagen.
3. Hilfskräfte des Auftraggebers haben den Weisungen der von Botec mit der Durchführung der geschuldeten Tätigkeiten beauftragten Personen Folge zu leisten. Für die Handlungen der vom Auftraggeber bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt Botec keine Haftung.
4. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, ist Botec nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegende Handlung an seiner Stelle und auf Kosten des Auftraggebers vorzunehmen. Gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von Botec bleiben unberührt.

## **VIII. Abnahme, Annahmeverzug**

1. Die Abnahme der von Botec durchgeführten Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt am Sitz von Botec, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Außenaufträgen erfolgt die Abnahme am Standort des Auftragsgegenstandes.
2. Botec teilt dem Auftraggeber die Fertigstellung der geschuldeten Leistungen mit. Die Zusendung einer Rechnung gilt ebenfalls als eine solche Mitteilung.
3. Der Auftraggeber ist binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Fertigstellung zur Abnahme der von Botec durchgeführten Leistungen verpflichtet, nachdem Botec ihm deren Fertigstellung mitgeteilt und eine etwaig vertraglich vorgesehene Erprobung des Auftragsgegenstandes stattgefunden hat. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Botec, gilt die Abnahme nach Ablauf von drei Wochen seit Mitteilung der Fertigstellung als erfolgt, sofern Botec den Auftraggeber auf diese Rechtsfolge und auf die 3-Wochen-Frist bei Mitteilung der Fertigstellung hingewiesen hat.
4. Wegen unwesentlicher Mängel der Reparatur des Auftragsgegenstandes kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

5. Nimmt der Auftraggeber ein mangelhaftes Werk ab, obwohl er den Mangel kannte oder erkennen konnte, bestehen Mängelansprüche des Auftraggebers gemäß nachfolgender Ziffer XIII. nur, wenn sich der Auftraggeber seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.
6. Befindet sich der Auftraggeber mit der Abnahme oder der Übernahme des Auftragsgegenstandes in Verzug (nachfolgend: „**Annahmeverzug**“), ist Botec – unbeschadet der Geltendmachung weiterer Ansprüche – berechtigt, dem Auftraggeber Lagerkosten nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von Botec in Rechnung zu stellen bzw. den Auftragsgegenstand auf Kosten des Auftraggebers auch bei Dritten einzulagern.

## **IX. Gefahrentragung und Transport**

1. Ist der Auftraggeber über die Fertigstellung der beauftragten Arbeiten in Kenntnis gesetzt worden, geht die Gefahr auf ihn über. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber den alleinigen Besitz des Auftragsgegenstandes erlangt oder die von Botec geschuldete Leistung nicht in den Räumlichkeiten von Botec bzw. in den Räumlichkeiten von Botec beauftragter Fachunternehmer zu erbringen ist und der Auftraggeber keine Einwirkungsmöglichkeit auf den Auftragsgegenstand hat.
2. Der Transport des Auftragsgegenstandes ist ausschließlich Aufgabe des Auftraggebers. Dieser trägt daher die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung des Auftragsgegenstandes auf dem Transport. Nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung übernimmt Botec oder ein von Botec beauftragter Spediteur auf Kosten des Auftraggebers den Transport des Auftragsgegenstandes. Für die mit dem Transport verbundenen Gefahren berechnet Botec dem Auftraggeber zusätzlich zu den Transportkosten ein Risikoentgelt in Höhe von 5 % der Transportkosten. Führen Dritte (Spediteure) den Rücktransport des Auftragsgegenstandes zum Auftraggeber nach der Reparatur durch, sind diese und/oder deren Erfüllungsgehilfen in keinem Fall berechtigt, mit dem Auftraggeber eine Abnahme durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen zu Lasten von Botec abzugeben.
3. Im Zuge der Auftragsdurchführung in den Besitz von Botec gelangte Auftragsgegenstände werden von Botec nur auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Feuer, Diebstahl, Lagerschäden und andere nicht von Botec zu vertretende Beschädigungen versichert. Im Falle eines von Botec zu vertretenden Unterganges bzw. einer von Botec zu vertretenden Beschädigung des Auftragsgegenstandes oder des sonstigen Eigentums des Auftraggebers gilt Ziffer XIV.

## **X. Erweitertes Pfandrecht**

1. Botec steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrages in den Besitz von Botec gelangten Auftragsgegenstand des Auftraggebers zu.
2. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren von Botec durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.
3. Für sonstige Ansprüche von Botec aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **XI. Eigentumsvorbehalt**

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich Botec das Eigentum an gelieferten bzw. anlässlich einer Reparatur eingebauten Teilen (nachfolgend zusammenfassend: „**Vorbehaltware**“) bis zur vollständigen Zahlung des vom Auftraggeber geschuldeten Werklohns vor.
2. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich Botec das Eigentum an der Vorbehaltware vor, bis sämtliche Forderungen aus der, auch künftigen, Geschäftsbeziehung, insbesondere auch derzeitigen und künftigen Forderungen aus Miete und Kaufvertrag und alle Forderungen aus Folgegeschäften wie Ersatzteillieferung und Kundendienstleistungen, einschließlich der Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Bei laufender Rechnung sichert die gesamte Vorbehaltware die jeweilige Saldenforderung von Botec. Soweit der Wert der Vorbehaltware den Wert der Forderungen von Botec gegen den Unternehmer um mehr als 20 % übersteigt, erklärt Botec auf schriftliches Verlangen des Unternehmers insoweit die Freigabe von Sicherheiten. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei Botec. Die Freigabeerklärung bedarf der Schriftform.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Botec jederzeit schriftlich Auskunft über den Bestand und den Standort der Vorbehaltware zu geben und diese pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
4. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltware nicht verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte übereignen. Über Diebstahl, Beschädigung oder Vernichtung der Vorbehaltware sowie Pfändung, Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen Dritter hinsichtlich der Vorbehaltware hat der Auftraggeber Botec unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltware an Dritte ist der Auftraggeber nur im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung berechtigt. In einem solchen Fall hat sich der Auftraggeber dem Dritten gegenüber das Eigentum an der Vorbehaltware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung des Dritten vorzubehalten. Bereits jetzt tritt der Auftraggeber Botec alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich USt.) der Forderung von Botec für die Vorbehaltware ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware gegen Dritte erwachsen und tritt ebenso seinen Herausgabeanspruch gegen den Dritten an Botec ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltware treten oder sonst hinsichtlich

der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Botec nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung der Forderungen des Auftraggebers gegen Dritte bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Botec, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Botec verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann Botec verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner Botec bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird stets für Botec vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Botec nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Botec das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte/ingebaute Vorbehaltsware.
7. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Botec nicht gehörenden Gegenständen dergestalt miteinander verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache wird, so erwirbt Botec das Miteigentum an dieser Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber Botec anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Botec unentgeltlich.
8. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insb. durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum von Botec hinweisen und Botec hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, Botec die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber gegenüber Botec.
9. Botec ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder der Verletzung einer Pflicht gemäß vorstehender Ziffern XI. 3 bis 8, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzuverlangen. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt wird.
10. Nach erklärtem Rücktritt ist Botec berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort der Vorbehaltsware zu betreten. Der Auftraggeber verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

## **XII. Altteile**

1. Dem Auftraggeber obliegt die Entsorgung von bei einer Reparatur oder Montage ersetzten Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen (nachfolgend: „**Altteile**“).
2. Soweit gesetzliche Vorschriften Botec verpflichten sollten, Altteile zu entsorgen, verpflichtet sich der Auftraggeber Botec hierdurch entstehende Kosten zu erstatten.

## **XIII. Mängelansprüche**

1. Im Falle einer Mangelhaftigkeit der von Botec durchgeführten Reparaturen ist der Auftraggeber zunächst ausschließlich berechtigt, Mängelbeseitigung (Nachbesserung) zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bei Fehlschlägen der Nachbesserung die von ihm geschuldete Vergütung zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist oder lediglich unerhebliche Mängel bestehen – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt ausschließlich Ziffer XIV.
2. Der Auftraggeber hat Botec unverzüglich über etwaige Mängel zu unterrichten und die Weisungen von Botec einzuholen. Ansprüche des Auftraggebers gegen Botec bestehen nicht, sofern Mängel ohne vorherige Zustimmung von Botec durch den Auftraggeber oder von sonstigen Dritten beseitigt werden, es sei denn, ohne eine solche Mängelbeseitigung droht ein erheblicher Schaden und die vorherige Zustimmung von Botec kann nicht eingeholt werden. Botec haftet nicht für mangelhafte Leistungen vom Auftraggeber beauftragter Dritter oder für eine unsachgemäße Mängelbeseitigung durch den Auftraggeber selbst. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Auftraggebers der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.
3. Die bei der Nachbesserung notwendigerweise entstehenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt Botec, soweit sich die Beanstandung des Auftraggebers als berechtigt herausstellt. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
4. Sofern Botec etwaige Mängel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat, bleiben weitergehende Ansprüche des Auftraggebers unberührt.

#### **XIV. Haftung von Botec und Haftungsumfang**

1. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegenüber Botec, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen („**Botec**“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung („**Schadensersatzansprüche**“), sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
2. Der in Ziffer XIV 1. enthaltene Ausschluss gilt nicht, soweit Botec Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt
4. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern Botec aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend haftet, z. B. nach Produkthaftungsgesetz, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen wegen arglistigen Verhaltens von Botec sowie bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Auftragsgegenstandes.

#### **XV. Verjährung**

1. Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen Botec aus und im Zusammenhang mit den in Auftrag gegebenen Reparaturen (vgl. Ziffer I. 1.) verjähren ein Jahr nach Abnahme (vgl. Ziffer VIII.) des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber.
2. Unberührt von der vorstehenden Verjährungsfrist nach Ziffer 1 bleiben Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie Schadensersatzansprüche in den unter Ziffer XIV. 5. genannten Fällen. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### **XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz der von Botec, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Dasselbe gilt, wenn ein solcher Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Botec ist berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.
4. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag und für den Fall, dass die Unwirksamkeit auf einem Maß der Leistung oder der Zeit beruht; es gilt dann das rechtlich zulässige Maß.

Botec Hupertz GmbH, Otto-Lilienthalstr. 24a, 86899 Landsberg am Lech Tel: +49 8191 93764-0 [info@erdrakete.de](mailto:info@erdrakete.de)